

Musterschiessplan Gewehr 300 m für die Durchführung von Vereinswettkämpfen 2017 (Version 2) Dok.-Nr. 60.51.08

Die Abteilung Gewehr 300 m stellt den Organisatoren von Vereinswettkämpfen die nachfolgenden Regeln und Hinweise sowie die Mustervorlage für den Schiessplan zur Verfügung. Das vorliegende Dokument ersetzt alle ihm widersprechenden Vorlagen, insbesondere den Musterschiessplan vom 11. September 2016. Der Musterschiessplan gilt für alle Vereinswettkämpfe ab dem 1. Januar 2017.

Grundsatz

Die Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS), speziell die Technischen Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP) schreiben vor, dass für jeden Schiessanlass ein Schiessplan, ein Reglement oder eine Ausführungsbestimmung zu erstellen ist.

Hinweise für den Organisator

1. Reglemente

Der Musterschiessplan basiert auf den Regeln für das sportliche Schiessen des SSV (RSpS, Dok.-Nr. 1.10.4020.d) und weist auf die wichtigsten Regeln der folgenden sieben Teilreglemente hin:

A	Technische Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP)	1.10.4021.d
B	Technische Regeln Gewehr (TRG)	1.10.4022.d
C	Technische Regeln Pistole (TRP)	1.10.4023.d
D	Regeln für Wettkämpfe (RW)	1.10.4024.d
E	Regeln für Teilnehmer (RT)	1.10.4025.d
F	Regeln für die Infrastruktur (RI)	1.10.4026.d
G	Regeln der finanziellen Leistungen (RFL)	1.10.4027.d

Die von den Organisatoren von Vereinswettkämpfen an den Mustervorlagen vorgenommenen Anpassungen dürfen den RSpS nicht widersprechen.

Die RSpS inkl. der vorgenannten Teilreglemente stützen sich auf:

- a) die Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- b) die Statuten, Regeln und Bestimmungen des internat. Schiesssportverbandes (ISSF)
- c) das Doping-Statut von Swiss Olympic und Stiftung Anti-Doping Schweiz
- d) die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Techn. Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Dok 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Dok 27.132)
- e) das Disziplinar- und Rekursreglement des SSV
- f) die Statuten und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der USS

Für das sportliche Schiessen gelten die RSpS des SSV. Wo diese keine Regelung enthält, sind die ISSF-Regeln anwendbar.

2. Grundlagen

Grundlagen für die Gestaltung des Schiessplanes sind die unter Artikel 1 aufgeführten Dokumente in der Fassung zum Zeitpunkt der Genehmigung des Schiessplanes.

Bei einem Schiessanlass kommen die bei Festbeginn geltenden Fassungen zur Anwendung. Ergeben sich daraus Widersprüche zu den Schiessplanbestimmungen, so gelten die aktuellsten Fassungen der oben aufgeführten Grundlagen.

3. Lizenzpflicht

An Vereinswettkämpfen, gemäss Definition RSpS, Teil RW, Art. 2 Abs. 4 dürfen nur lizenzierte Mitglieder eines Vereins teilnehmen, der einem KSV des SSV angehört, sowie lizenzierte Mitglieder der dem SSV angeschlossenen schweizerischen Schützenvereine im Ausland.

Mehrfachmitglieder sind Teilnehmende, welche neben ihrem Stammverein Mitglied in anderen Vereinen sind. Sie müssen mit ihrem Stammverein konkurrieren. Eine Teilnahme mit einem anderen Verein, von welchem sie als Mitglieder gemeldet sind, ist nur erlaubt, wenn der Stammverein an keinem Formationswettkampf teilnimmt und das Reglement bzw. der Schiessplan nichts anderes vorsieht.

4. Anmeldung, Bewilligung und Abrechnung von Anlässen

Der AGSV entscheidet unter Berücksichtigung aller angemeldeten Schiessen und regionalen Interessen endgültig aufgrund der eingegangenen Anmeldungen über die Bewilligung von Anlässen.

Der SSV veröffentlicht die bewilligten Wettkämpfe in den dafür geeigneten Medien gemäss den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Der AGSV veröffentlicht die bewilligten Wettkämpfe auf seiner Homepage (www.agsv.ch).

Anmeldung

Die Organisatoren müssen ihre Schiessanlässe bis **spätestens am 1. Oktober** des Vorjahres beim AGSV anmelden. Es ist das Anmeldeformular des AGSV, Dok.-Nr. 60.51.07 zu verwenden. Dieses steht auf der Homepage des AGSV zur Verfügung (www.agsv.ch).

Die Anmeldung muss enthalten: durchführender Verband oder Verein, Bezeichnung, Ort und Datum des Anlasses, budgetierte Anzahl Teilnehmer.

Dauer des Anlasses: Maximal vier Wochen.

Schiessplangenehmigung

Spätestens drei Monate vor Beginn des Schiessanlasses ist der Schiessplan dem AGSV zur Genehmigung einzureichen. Der Schiessplan ist dem BL Freie Schiessen Gewehr 300 m per Mail im Word-Format zuzustellen (reiner Text, ohne Inserate etc.).

Abrechnung

Die Organisatoren rechnen mit dem AGSV ab, und zwar **innert drei Wochen nach dem Ende des Schiessanlasses** mit den dafür vorgesehenen Formularen, Dok.-Nr. 60.51.06. Die Formulare können von der Homepage des AGSV (www.agsv.ch) herunter geladen werden.

Die Abrechnung des AGSV mit dem SSV erfolgt einmal jährlich; Abrechnungstichtag ist der 31. Oktober. Die nach dem 31. Oktober stattfindenden Anlässe sind in der Berichterstattung der KSV des folgenden Jahres aufzuführen.

Der Organisator veröffentlicht die Rangliste innert vier Wochen nach dem letzten Schiesstag im Internet oder stellt jeder rangierten Einheit per Email bzw. per Post kostenlos ein Exemplar zu.

5. Teilnahmeberechtigung an Schiessanlässen

Der Teilnehmer darf bei Vereinswettkämpfen nur mit einem Verein pro Disziplin teilnehmen und nur in einer Kategorie schießen.

Die Teilnahme von Mehrfachmitgliedern mit einem Verein, bei dem sie als Aktiv-B-Mitglied erfasst sind, ist nur möglich, wenn:

- a) der Disziplinen-Stammverein am gleichen Verbands-, Vereins-, Mannschafts- oder Gruppenwettkampf nicht teilnimmt.
- b) das Reglement des Wettkampfes nichts anderes vorsieht.

Nimmt der Stammverein trotzdem an diesem Anlass teil, so wird der Teilnehmer in der Einzelrangliste aufgeführt. Das Resultat zählt aber nicht für den Formationswettkampf beider Vereine.

6. Sportgeräte-Kategorien

Die Gewehre sind in die folgenden Kategorien eingeteilt:

Kat. A: Freigewehr (FW) bzw. Sportgewehr Frauen, Standardgewehr (Stagw)

Kat. D: Stgw 57 Ord 03 (Stgw 57/03)

Kat. E: Karabiner (Kar) bzw. Langgewehr, Stgw 90, Stgw 57 Ord 02 (Stgw 57/02)

7. Altersstufen und Stellungserleichterung

Frauen und Männer schießen in den gleichen Altersstufen.

Enthält der Schiessplan bzw. das Reglement keine besonderen Bestimmungen, erfolgt keine getrennte Rangierung.

Junioren sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 21. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Veteranen sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 60. Geburtstag erreicht haben. Seniorveteranen sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 70. Geburtstag erreicht haben.

Bei Kalenderjahr übergreifenden Wettkämpfen ist die am Ende des Wettkampfes erreichte Altersstufe massgebend.

Altersstufen:	Junioren U17	U17	10 – 16 Jahre	(Jahrgang 2007 – 2001)
	Junioren U21	U21	17 – 20 Jahre	(Jahrgang 2000 – 1997)
	Elite	E	21 – 45 Jahre	(Jahrgang 1996 – 1972)
	Senioren	S	46 – 59 Jahre	(Jahrgang 1971 – 1958)
	Veteranen	V	60 – 69 Jahre	(Jahrgang 1957 – 1948)
	Seniorveteranen	SV	ab 70 Jahre	(Jahrgang 1947 und älter)

Auf Verlangen haben sich die Teilnehmenden mit ihrer Lizenz auszuweisen.

Junioren, Veteranen und Seniorveteranen haben nur dann Anrecht auf die im Schiessplan vorgesehenen Vergünstigungen, wenn ihr Schiessbüchlein bzw. das Standblatt entsprechend gekennzeichnet ist.

Vom SSV bewilligte Stellungserleichterungen und Abänderungen von Sportgeräten werden anerkannt. Diese müssen auf der Lizenz vermerkt sein; auf Verlangen muss die Bewilligung des SSV vorgewiesen werden. Wo der Vermerk auf der Lizenz fehlt, ist die Bewilligung des SSV unaufgefordert vorzuweisen. Andere Bestätigungen werden nicht anerkannt.

Die Verwendung von Schiesshilfen für Junioren ist nicht erlaubt. Es werden auch keine Stellungserleichterungen gewährt.

Wenn die Altersstufen in den Allgemeinen Bestimmungen des Schiessplans definiert sind, so ist die Schreibweise in den Stichen identisch.

8. Rangordnung

Enthält der Schiessplan bzw. das Reglement keine besonderen Bestimmungen, entscheiden bei Gleichheit der Resultate zuerst die höhere Anzahl Tiefschüsse (z.B. 10er, 9er, 8er usw.) des ganzen Programms (ohne Probeschüsse), dann das Alter über den Rang.

Die Reihenfolge wird bei Rangierungen nach dem Alter wie folgt festgelegt:

- a) alle Junioren (U17/U21), aufsteigend
- b) Seniorveteranen (SV), absteigend
- c) Veteranen (V), absteigend
- d) Senioren (S), absteigend
- e) Elite (E), absteigend

Der Schiessplan bzw. das Reglement kann die Zusammenlegung von Altersstufen vorsehen. Bei Formationswettkämpfen muss nach der im Schiessplan bzw. im Reglement festgelegten Reihenfolge rangiert werden.

9. Auszeichnungsquoten und Auszeichnungslimiten

Die Festlegung der Auszeichnungslimiten ist Sache des Organisators. Es wird jedoch empfohlen, eine Auszeichnungsquote von ca. 65 % anzustreben. Um dies zu erreichen, empfiehlt der SSV nachstehende Auszeichnungslimiten anzuwenden:

Programm	Kat. A	Kat. D	Kat. E
Scheibe A10	FW, Stagw	Stgw 57/03	Kar, Stgw 90 + 57/02
6 EF	55	52	50
5 EF, 3 SF	74	69	66
6 EF, 4 SF	92	86	83
10 EF	93	87	84
8 EF, 4 SF	110	103	99

Obige Auszeichnungslimiten beziehen sich auf die Altersstufen Elite (E) und Senioren (S).

Es handelt sich dabei um eine reine Empfehlung des SSV. Es steht dem Organisator frei, davon abweichende Auszeichnungslimiten festzulegen.

Die Limiten für Junioren (U17, U21), Veteranen (V) und Seniorveteranen (SV) sind entsprechend zu reduzieren (siehe Art. 10).

Anmerkung: Die Empfehlungen für die Auszeichnungslimiten wurden festgelegt unter der Voraussetzung, dass der Karabiner in der Kat. D verbleibt. Die Neuzuteilung des Karabiners in die Kat. E durch Beschluss der Präsidentenkonferenz des SSV vom 28.10.2016 ist somit nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen dieser Neuzuteilung des Karabiners auf die Auszeichnungsquoten werden sich aber in Grenzen halten, da der Anteil der Karabinerschützen relativ klein ist.

10. Altersausgleich Gewehr 300 m

Für die Abgabe von Auszeichnungen wird ein Altersausgleich durch Abgabe der Auszeichnungen für tiefere Punktzahlen gewährt.

Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt.

Scheibenart	Anzahl Schüsse	U21 / V	U17 / SV
4er- und 5er-Scheibe	bis 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	je weitere 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
10er-Scheibe	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
100er-Scheibe	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

Veteranen und Seniorveteranen dürfen alle Stiche (jedoch keine Meisterschaften) mit dem Karabiner liegend aufgelegt oder mit dem Freigewehr liegend frei schiessen.

Für die Altersstufe Senioren wird kein Altersausgleich gewährt.

11. Übersicht der Kostenarten nach den unterschiedlichen Sticharten

Die Teilnahmekosten pro Stich (Einzel/Formation) setzen sich zusammen aus Stichgeld, Gebühren, Beiträgen und übrigen Kosten. Für die Definitionen der diversen Kostenarten siehe RSpS, Teil RFL, Kap. II bis Kap. V bzw. nachstehende Tabelle.

Wichtiger Hinweis		Die Übersicht ist ausgelegt für einen Anlass (Schiessplan) mit einem <u>Stich</u> . Bei Anlässen (Schiessplänen) mit <u>mehreren</u> <u>Stichen</u> sind die identischen Kosten anteilig pro Stich zu verteilen												
		Anlasskategorie												
Anlasskategorie		Vereinsinterne Schiessen, Verbandswettkämpfe, Vereinswettkämpfe, Historische Schiessen, Schützenfeste, Matchwettkämpfe												
Anlasskategorie	Stichtart	Einzel		Einzel		Einzel		Einzel		Einzel		Erhebung		Wertefluss beim Organisator
		ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	Formation	Formation	
	Auszeichnung (Kranz/Karte)	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	mit		
	Auszahlung/Gaben (Bar/Natural)	ohne	ohne	mit	mit	ohne	ohne	ohne	ohne	mit	mit	mit		Ausgaben
	Stichname (diverse Beispiele)	Übungskehr, Matchtraining	Kranz, Verein, Meisterschaften, Hist. Schiessen	Auszahlung Ehrengaben	Kunst, Militär, Serie, Veteranen, Junioren	Verbandsmatch	GM, Mannschafts- Meisterschaften, Vancouver, Hist. Schiessen	Bezirks Einheits- schiessen	Gruppen-, Mannschafts- Vereinstich					
Kap I	Teilnahmekosten, Art. 1 (Preis Einzel/Formation)	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis		
	Doppelgeld, Art. 2	---	---	60% an 50% der Teilnehmer 40% an Organisator	60% an 50% der Teilnehmer 40% an Organisator	---	---	---	---	---	---	---	Teilnehmer/ Einheit	an Teilnehmer
	Kontrollgeld, Art. 3	---	Auszeichnung	---	---	---	Auszeichnung	---	---	---	---	---	Teilnehmer/ Einheit	Lieferanten
	Schussgeld, Art. 4	Schussgeld	---	---	---	Schussgeld	---	---	---	---	---	---	Pro Schuss	Beiträge, übrige Kosten
Kap III	Verbandsgebühr, Art. 6	Bestimmte Abgaben für SSV, KSV/UV, Unterorganisationsen											zusätzliche Sicherheits- vorschriften temporäre Schiessanlagen u.a.m.	
	Kantonalgebühr, Art. 7	Teilnahmegebühr von ausserkantonalen Vereinen												an KSV
	SSV-Gebühren, Art. 8	Teilnahmegebühr für gebührenpflichtige SSV Anlässe												an SSV, KSV/UV, Verbände
Kap IV	Sport- und Art. 9 Ausbildungsbeitrag,	Sport- und Ausbildungsbeitrag sofern nicht bereits in Munitionskosten enthalten											an SSV	
	Sportförderung, Art. 10	Zweckgebundener Beitrag für Sonderfälle											an Organisation	
	Weitere Beiträge, Art. 11	Spezielle Kosten mit Bewilligung vom KSV/UV											an Leistungsbringer	
Kap V	Übrige Kosten, Art. 5 Art. 12	Munition, Versicherung, Umweltagaben, Büchsenmacher, Ehrengäste Einrichtungen Standbenützung, Helfer, Ehrengäste Rangergeld Munition, Versicherung, Umweltagaben, Büchsenmacher, Ehrengäste Einrichtungen Standbenützung, Helfer, Ehrengäste sofern nicht bereits im Einzelstich enthalten											Organisator	
	Teilnahmekosten	plus eventuelle Einnahmen von Haupt- und Stichsponsoren, Inszenten und Spendern												

12. Stichgeld

Doppelgeld: Wenn bei Stichen mit Auszahlungen oder Gaben (mit oder ohne Auszeichnungen) von den Teilnahmekosten alle Kosten für Gebühren, Beiträge und übrige Kosten abgezogen sind, entsteht als Resultat das Doppelgeld. Dieses muss mit 60% ausbezahlt werden, und zwar getrennt nach Teilnehmern und Formationen, d.h. dass Einzeldoppelgelder mit mind. 60% an die Teilnehmenden und Formationsdoppelgelder mit mind. 60% an mindestens 50% der Formationen zur Auszahlung kommen müssen. Bei Stichen und Wettkämpfen, bei welchen Doppelgelder erhoben werden, ist die genaue Aufsplittung der Teilnahmekosten anzugeben (Munition, Gebühren, Doppelgeld, etc.).

Kontrollgeld: Wenn bei Stichen ohne Auszahlungen oder Gaben aber mit Auszeichnungen von den Teilnahmekosten alle Kosten für Gebühren, Beiträge und übrige Kosten abgezogen sind, entsteht als Resultat das Kontrollgeld.

Schussgeld: Wenn bei Stichen ohne Auszeichnungen und ohne Auszahlungen oder Gaben von den Teilnahmekosten alle Kosten für Gebühren, Beiträge und übrige Kosten abgezogen sind, entsteht als Resultat das Schussgeld.

13. Gebühren

Verbandsgebühren: Gebühr pro Teilnehmer an die Kantonschützenverbände und deren Unterorganisationen bei gebührenpflichtigen Anlässen (Details siehe RSpS, Teil RFL, Art. 6). Die Gebühr an den **AGSV** beträgt **Fr. 0.50 pro Teilnehmer**. Die Gebühren an die Unterorganisationen (z.B. Bezirksverbände) richten sich nach deren Reglementen.

Kantonalgebühr: Bei kantonalen Anlässen kann für Teilnehmende von ausserkantonalen Vereinen eine Gebühr verlangt werden.

SSV-Gebühren: Teilnahmegebühr pro Teilnehmer an den SSV bei gebührenpflichtigen Anlässen (Details siehe RSpS, Teil RFL, Art. 8). Die Gebühr beträgt **Fr. 1.00 pro Teilnehmer**.

14. Beiträge und übrige Kosten

Sport- und Ausbildungsbeitrag: Für jeden Wettkampfschuss wird neben dem Einstandspreis der Munition ein Beitrag für Sport- und Ausbildung erhoben (Details siehe RSpS, Teil RFL, Art. 9). Bei Ordonnanzmunition ist der Sport- und Ausbildungsbeitrag im Kaufpreis enthalten und muss nicht separat ausgewiesen werden.

Sportförderung und weitere Beiträge: Zusätzlich zum Preis für das Schiessbüchlein (Schiesskarte, Standblatt) kann durch den Organisator pro Teilnehmer, Wettbewerb oder Stich ein zweckgebundener Beitrag erhoben werden. Dieser ist speziell auszuweisen.

Übrige Kosten: Einkaufskosten für Munition. Die restlichen Kosten werden in der Regel gesamthaft aufgeführt. Bei Grossanlässen sind spezielle anlassabhängige Kosten zu begründen und auszuweisen (Rangeurgeld, Entsorgungsgebühren, Umweltafgaben, Festbüchsenmacher, Einrichtungen, usw.)

15. Übersicht über die Erhebung der Stichgelder und Gebühren

Das Doppelgeld (RSpS, Teil RFL, Art. 2) oder das Kontrollgeld (Art. 3) sind pro Teilnehmer bzw. pro Formation zu verrechnen. Das Schussgeld (Art. 4) ist pro Schuss zu verrechnen.

Die Gebühren (RSpS, Teil RFL, Art. 6 bis Art. 8) sind pro Teilnehmer zu verrechnen.

Der Sport- und Ausbildungsbeitrag (RSpS, Teil RFL, Art. 9) ist pro Schuss zu verrechnen bzw. im Preis der Ordonnanzpatrone enthalten. Sportförderungsbeiträge (Art. 10) und weitere Beiträge (Art. 11) sind pro Teilnehmer oder pro Stich zu verrechnen.

Die übrigen Kosten (RSpS, Teil RFL, Art. 12) inkl. Rangeurgeld (Art. 5) sind pro Anlass zu verrechnen.

16. Barauszahlungen und Gaben

Anstelle von Barauszahlungen dürfen auch Erinnerungspreise oder Naturalgaben abgegeben werden. Es ist in den betreffenden Stichen anzugeben, bis zu welchem Betrag die Vergütung in bar resp. in Form von Erinnerungspreisen bzw. Naturalgaben erfolgt. Diese Festlegung ist endgültig.

Die Erinnerungspreise und Naturalgaben sind im Schiessplan anzugeben. Sie dürfen nur zum handelsüblichen Wert verrechnet werden und sind zusammen mit der Schiessplangenehmigung vom AGSV bewilligen zu lassen. Die Erinnerungspreise und Naturalgaben sind öffentlich auszustellen.

Der Wert der Gabensammlung ist im Verhältnis der Doppelgelder anteil- und wertmässig auf die einzelnen Stiche aufzuteilen. Innerhalb der Stiche sind die Gaben nach dem gleichen System auf die einzelnen Sportgeräte aufzuteilen.

In den Stichen und Formationswettkämpfen müssen mindestens 60 Prozent der Doppelgelder als Gaben verteilt werden. Werden Natural- und Bargaben zugeteilt, müssen mindestens 50 Prozent der Gaben in bar verteilt werden.

Der Gabensatz muss an mindestens 50 Prozent der Teilnehmer jeden Stiches verteilt werden. Erreicht die effektive Auszahlung bei Stichen mit fest zugeteilten Gaben oder sofortiger Barauszahlung

- a) weniger als 50 Prozent vom Doppelgeld, muss der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen der Quote von 60 Prozent zur Verlängerung oder Verbesserung des Gabensatzes des betreffenden Stiches nachbezahlt werden;
- b) 50 bis 60 Prozent der Doppeleinnahmen, muss der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen der Gabenquote von 60 Prozent entweder zur Verlängerung oder Verbesserung des Gabensatzes des betreffenden Stiches nachbezahlt werden oder einem Formationswettkampf zufließen.

Die Art der Zuweisung ist im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken. Die Verschiebung von Differenzbeträgen zwischen den einzelnen Kategorien ist nicht zulässig.

Vorlagen für die Organisatoren

Die nachfolgenden Beispiele sind frei erfunden, dienen aber als Vorlage für eine einfache und übersichtliche Darstellung von Schiessplänen für Vereinswettkämpfe.

- Sämtliche Textteile in schwarzer Schrift ohne weitere Markierungen entsprechen den RSpS und weiteren Vorschriften und dürfen inhaltlich NICHT verändert werden.
- Textteile mit blauer Markierung dienen dem Organisator lediglich als HINWEIS für die Erstellung des Schiessplanes und sind im definitiven Schiessplan zu löschen.
- Textteile mit grüner Markierung sind auswählbare, inhaltlich anpassbare Varianten.
- Textteile mit gelber Markierung dürfen vom Organisator entsprechend seinen Vorstellungen und Wünschen im Rahmen der RSpS und Vorschriften inhaltlich angepasst und verändert werden.
- **Auszeichnungslimiten sowie Auszahlungs- und Gabensätze sind frei erfunden und sind vom Organisator festzulegen und anzupassen. Für die aufgeführten Limiten und die Auszahlungs- und Gabensätze wird jede Haftung abgelehnt**
- Gestaltung, Darstellung und Layout des Schiessplans sind dem Organisator überlassen und können nach seinen Vorstellungen und Wünschen angepasst und verändert werden.
- Der reglementarische Inhalt des Schiessplans ist in jedem Fall in seiner definitiven Form durch den zuständigen BL Freie Schiessen des AGSV zu genehmigen lassen. Dieses Muster entbindet die Organisatoren nicht von der Genehmigungspflicht!
- Die Anzahl Stiche bei Vereinswettkämpfen ist auf drei Stiche beschränkt. Wird ein Formationswettkampf (Vereins-, Mannschafts-, Gruppenwettkampf) durchgeführt, können vier Stiche angeboten werden.

Wichtig

Der Organisator bestimmt für seinen Anlass im Rahmen der RSpS die Teilnahmekosten, die Auszeichnungslimiten sowie die Auszeichnungen, Auszahlungen und Gaben.

Es wird dringend empfohlen, die Rentabilität des Anlasses vorgängig genau zu prüfen.